



Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Produkte der RICHTER PUMPEN

Version Februar 2026



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für die Produkte der RICHTER PUMPEN der Homburger GmbH & Co. KG

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle Bestellungen, Verträge und Lieferbeziehungen der Homburger GmbH & Co. KG, Bergheimer Str. 4, 88677 Markdorf (nachfolgend „Besteller“) ausschließlich im Zusammenhang mit den Produkten der Marke RICHTER Pumpen (nachfolgend „RICHTER Pumpen“ oder „Produkte“) gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“).
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen stellt keine Zustimmung zu solchen Bedingungen dar.
3. Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Auftrag – Erteilung und Annahme

1. Nur schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen (Aufträge/Abrufe) sind für den Besteller verbindlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung anzunehmen. Erfolgt keine fristgerechte Annahme, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
3. Der Besteller ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind. Auswirkungen auf Preise, Liefertermine oder Qualität sind einvernehmlich anzupassen.
4. Der Lieferant darf in Werbematerialien nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsbeziehung hinweisen.
5. Beide Parteien behandeln alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen vertraulich. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte oder in der Bestellung ausgewiesene Preise sind Festpreise und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Verpackung, Versicherung, Transport und sämtlicher Nebenkosten.
2. Rechnungen müssen Bestellnummer, Materialnummer, Lieferdatum sowie Mengen- und Preisangaben enthalten und sind nach Lieferung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu übermitteln. Fehlende oder unvollständige Angaben können die Zahlungsfrist angemessen verlängern.
3. Der Besteller zahlt – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – innerhalb von 14 Tagen ab Wareneingang und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

IV. Liefertermine, Lieferverzug und höhere Gewalt

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware an der vom Besteller benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Liefertermin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, hat er den Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt hiervon unberührt.
3. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Produkte pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Produkte. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Eine vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers. Erfolgt eine vorzeitige Lieferung ohne Zustimmung, ist der Besteller berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern; der Zahlungszeitpunkt richtet sich in diesem Fall nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
5. Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Bestellers liegen und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten vorübergehend oder dauerhaft verhindern, führen dazu, dass die betroffenen Verpflichtungen für die Dauer der Störung ruhen. Beide Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über Beginn und Ende solcher Umstände, soweit dies möglich ist. Wird aufgrund der Auswirkungen eine Abnahme für den Besteller wirtschaftlich unzumutbar, kann er ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

IV. Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – frei Haus an die vom Besteller in der Bestellung angegebene Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Ablieferung an dieser Empfangs- bzw. Verwendungsstelle auf den Besteller über.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Der Lieferant trägt das Transportrisiko bis zur Ablieferung an der vom Besteller benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

3. Der Lieferant stellt sicher, dass die Ware so verpackt, gekennzeichnet und dokumentiert wird, dass ein sicherer Transport sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben gewährleistet sind. Kosten, die durch fehlerhafte oder unzureichende Verpackung oder Kennzeichnung entstehen, trägt der Lieferant, sofern ihn ein Verschulden trifft.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Materialien beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die bestellten Materialien sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die bestellten Materialien dürfen nur zur Erfüllung unserer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der bestellten Materialien. Werden bestellte Materialien vom Lieferanten verarbeitet oder umgeformt, erfolgt dies ausschließlich für den Besteller. An den dadurch entstehenden Gegenständen entsteht entsprechend dem Wertverhältnis ein (Mit-)Eigentumsrecht des Bestellers. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände sorgfältig und ohne gesonderte Vergütung.
2. Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und nach Vertragsende zurückzugeben. Entschädigungsansprüche aus der Versicherung werden bereits jetzt an den Besteller abgetreten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Besteller erhaltenen Abbildungen, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
4. Alle Formen des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten sind ausgeschlossen, insbesondere bleiben wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Produkte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte mangelfrei sind, die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und technischen Standards entsprechen.
2. Weisen die Produkte Mängel auf, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Besteller kann nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Nacherfüllung.
3. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder ist die Nacherfüllung unzumutbar, kann der Besteller den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Frist beginnt mit der

Ablieferung Produkte, wobei sich diese bei Nachbesserungen erneuern und längere gesetzliche Verjährungsvorschriften unberührt bleiben.

5. Wir prüfen die Produkte im Wareneingang innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen (Sichtprüfung) und rügen offensichtliche Mängel rechtzeitig. Auch versteckte Mängel rügen wir rechtzeitig nach Entdeckung. Es gilt § 377 HGB.
6. Jegliche Änderungen der Spezifikationen bedürfen unserer vorherigen Freigabe. Die Freigabe von Proben oder Mustern stellt demgegenüber keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.
7. Die Gewährleistung umfasst auch die Handlungen der Zulieferer, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

VII. Produkthaftung, Freistellung

1. Unabhängig von den Mängelansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf vom Lieferanten zu vertretende Mängel des Produktes zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter am Lieferort sowie an dem Lieferanten bekannten Bestimmungsort des Endprodukts.
2. Werden wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant uns insoweit auf erstes Anfordern frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst unmittelbar haftet.
3. Soweit ein Rückruf oder eine vergleichbare Maßnahme aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Produktfehlers erforderlich wird, ersetzt der Lieferant die hierfür notwendigen Aufwendungen. Der Besteller informiert den Lieferanten über geplante Maßnahmen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Der Besteller wird die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Abkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist unser Geschäftssitz (Erfüllungsort); wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Version Februar 2026